

Pastoralfragen und Fälle.

I. (Die Vermischung des Taufwassers mit Katechumenenöl und Chrisma am Charismstage im Falle, als bei einer zufälligen Verspätung der neugeweihten Oele und noch vor Eintreffen derselben die Taufe feierlich zu spenden ist.) Nach einer Entscheidung der Congregation für heilige Gebräuche vom 12. August 1854¹⁾ sollen, — wenn das verspätete Eintreffen der am Gründonnerstage neugeweihten heiligen Oele ein regelmäßiges, jährlich in gleicher Weise eintretendes und mit Sicherheit vorausgesehenes ist, — am Charismstage bei der feierlichen Taufwasserweihe die heiligen Oele vom vorigen Jahre zur Vermischung gebraucht werden. — Ist aber die Verspätung eine zufällige, ungewöhnliche, ganz unerwartete und nur von kurzer Dauer, so daß die neugeweihten heiligen Oele noch am Charismstage selbst (wenn auch erst nach der feierlichen Taufwasserweihe), oder doch sicher noch vor einer etwa vorzunehmenden feierlichen Taufhandlung einlangen: in diesem Falle soll die Vermischung beim Akte der feierlichen Taufwasserweihe unterbleiben und erst nach Eintreffen der neugeweihten heiligen Oele mit diesen („privatim ac separatim“) vom Priester, der dabei nur mit Chorrock und violetter Stola bekleidet ist, ohne alle Solemnität nach Vorschrift der Rubriken des Missales vorgenommen werden.²⁾

Es wird nun die Frage gestellt: Was soll im letzteren Falle (im Falle einer **zufälligen** Verspätung) geschehen, wenn **noch vor** Eintreffen der neugeweihten heiligen Oele **die Taufe feierlich zu spenden ist**? Soll zur feierlichen Spendung der Taufe das zwar mit allen übrigen vom Missale vorgeschriebenen Ceremonien geweihte, aber mit den heiligen Oelen noch nicht gemischte Wasser gebraucht werden, — oder soll man sich dazu (wie Einige behaupten) des im vorigen Jahre geweihten und zu dem Ende aufbewahrten Taufwassers bedienen?

Antwort: **Keines von Beiden**; sondern das am Charismstage geweihte aber noch ungemischte Wasser soll auch in diesem Falle zuerst mit den heiligen Oelen des vergangenen Jahres gemischt und dann mit demselben die Taufe feierlich gespendet werden. So hat

¹⁾ in una Lucionen. ad 79. — ²⁾ Vgl. III. Heft des hundertsten Jahrganges dieser Quartalschrift S. 560 ff.

die Congregation für heilige Gebräuche entschieden, indem sie auf die Anfrage: An in baptismo solemni infantium utendum sit hujusmodi aqua benedicta quidem cum reliquis caeremoniis Missalis, sed absque consecratione seu mixtione sacrorum chrismatis et olei: an vero aqua consecrata praecedenti anno, quae ad hunc finem conservetur? die Antwort gegeben: „**Negative ad utrumque; sed fieri debet nova fontis benedictio cum oleis anni praecedentis.**“ (S. R. C. 23. Sept. 1837 Oriolen. 4820 ad 2).

Zur feierlichen Spendung der Taufe ist **immer** nur das am Charfamtstage (und an der Vigil von Pfingsten) geweihte Taufwasser, mit welchem die heiligen Oele (Katechumenenöl und Chrisma) vermischt sind, zu gebrauchen. „Fit (enim) admixtio olei et chrismatis cum aqua, quia in baptismo fideles populi, significati per aquam, univuntur et incorporantur Christo, per chrisma et oleum figurato.“¹⁾ Zu dieser Vermischung sollen wohl vor allen die am Gründonnerstag desselben Jahres geweihten Oele verwendet werden. „Curet parochus“ so schreibt das Rituale rom.²⁾ „ut ea suo tempore quamprimum habeat et tunc vetera in ecclesia comburat.“ Sind nun die neugeweihten Oele rechtzeitig eingetroffen, dann wird das im flüssigen Zustande übrig gebliebene alte Del in die Lampe für das ewige Licht gegossen, die mit den heiligen Oelen getränkte Baumwolle aber, welche, um die Gefahr des Verschüttens zu vermeiden, in die Gefäße eingelegt war, wird bei der Feuerweihe am Charfamtstage verbrannt und die Asche in's Sakrarium gegeben. Sind aber die neuen Oele rechtzeitig (d. i. bis zum Beginne der gottesdienstlichen Funktionen am Charfamtstage) nicht eingelangt, dann soll das alte, vom vorigen Jahre noch übrige Del nicht verbrannt oder beziehungsweise in die Lampe für das ewige Licht gegossen, sondern vor der Hand noch aufbewahrt und je nach Verschiedenheit der Umstände davon Gebrauch gemacht werden. Nämlich:

1. Bei einer regelmäßigen, jährlich in gleicher Weise wiederkehrenden und sicher vorausgesehenen Verspätung der neuen Oele werden die alten am Charfamtstage immer und zwar schon beim Akte der feierlichen Taufwasserweihe selbst zur Vermischung gebraucht.

¹⁾ Quarti, Rubricae missalis romani commentariis illustratae. Venetiis MDCCXXVII. Ex typographia Balleoneana. De Benedictionibus Tit. II. Sect. VII. prael. II. — ²⁾ cap. „De Sacramento baptismi rite administrando.“ Tit. „De sacris oleis et aliis requisitis.“

2. Bei einer zufälligen Verspätung der neuen heiligen Oele kommen die alten am Charismstage beim Akte der feierlichen Taufwasserweihe selbst nur dann zur Verwendung, wenn unmittelbar nach der Taufwasserweihe die Taufe feierlich gespendet werden soll und dieß dem Priester schon vorher bekannt ist.

3. Hat aber der Akt der feierlichen Taufwasserweihe — und zwar wegen zufälliger Verspätung der neugeweihten heiligen Oele ohne Vermischung mit diesen — bereits stattgefunden und wird erst jetzt und noch vor Eintreffen der neuen Oele ein Kind zur Taufe gebracht, — in diesem Falle also, welcher eben der in Frage gestellte ist, soll nicht etwa das Eintreffen der neuen Oele abgewartet und bis dahin die Taufe verschoben, sondern es soll das neugeweihte aber noch ungemischte Taufwasser mit den alten Oelen zuerst (*privatim ac separatim*) vermischt und dann mit demselben die Taufe feierlich, d. i. mit allen von der Kirche vorgeschriebenen Ceremonien, also auch mit den Salbungen des Täuflings auf der Brust und zwischen den Schultern mit Katechumenenöl und auf dem Scheitel mit Chrisma¹⁾ gespendet werden.

Dazu kommt noch zu bemerken: 1) daß man das mit den alten heiligen Oelen am Charismstage gemischte Taufwasser zur feierlichen Spendung der Taufe gebrauchen soll bis zur Vigil von Pfingsten, an welcher dann die feierliche Taufwasserweihe mit den inzwischen eingelangten neugeweihten Oelen vorgenommen wird, und 2) daß es nicht gestattet ist, das am Charismstage mit den alten heiligen Oelen gemischte Wasser alsbald nach Eintreffen der neuen Oele in's Sakrarium (in die Pizzin) zu gießen und mit letzteren nach den Rubriken des röm. Rituals neues Taufwasser zu weihen. An einem anderen Tage, als

¹⁾ Die Salbungen des Täuflings mit Katechumenenöl und Chrisma gehören zur Solemnität des Taufaktes; sie dürfen deshalb auch nicht unterbleiben, wenn die Taufe feierlich gespendet wird, wie *extra casum necessitatis* (*se. urgente mortis periculo*) immer. Wenn also die neuen Oele nicht zu haben sind, so sollen auch zur Salbung des Täuflings, wie zur Taufwasserweihe, die alten vom vergangenen Jahre verwendet werden. An *in baptismo solemniter* *ingendi sint infantes oleo et chrismate praecedentis anni, dum recentior consecrata non habeantur: an vero omittenda sit haec caeremonia et postea supplenda, quum novum oleum et novum chrisma recipiantur?* Resp.: „Affirmative ad primam partem, negative ad secundam“ S. R. C. 23. Sept. 1837 (4820) ad 4. cf. Commentar. Gardellini ad hoc decr. Not. 1. (Vol. IV. pag. 12, 13).

am Charfamstage und an der Vigil von Pfingsten, darf nur, soll dann aber auch die Taufwasserweihe vorgenommen werden, wenn das aus mystischem Grunde gerade am Char- und Pfingst-Samstage geweihte Taufwasser ¹⁾ in vielen Taufen bereits verbraucht, oder verdorben, oder ausgeflossen, oder auf eine andere Weise ausgegangen, wenn also zur neuen Taufwasserweihe ein Grund der Nothwendigkeit vorhanden ist. Die Congregation für heilige Gebräuche hat deshalb auf die Anfrage: An, supposito quod aqua baptismalis benedicta sit cum veteribus oleis, eo quod recenter consecrata non habeantur, infundi debeat in piscinam simul ac nova recipiantur olea, et iterum cum his alia benedicenda sit aqua juxta caeremonias Ritualis romani: an vero illa conservari et uti debeat usque ad benedictionem in Vigilia Pentecostes prout in Missali? geantwortet: „Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.“ (S. R. C. 23. Sept. 1837 (4820) ad 3; 12. Aug. 1854 ad 80.)

II. (Art und Weise der Gewinnung des hinreichenden Quantums von geweihtem, mit den heiligen Oelen noch nicht gemischtem Wasser am Charfamstage und an der Vigil von Pfingsten zur Vertheilung desselben an die Gläubigen.) Zum feierlichen Acte der Taufwasserweihe am Charfamstage und an der Vigil von Pfingsten gehört die Vermischung des Wassers mit Katechumenenöl und Chrisma. Noch vor dieser Vermischung werden die Gläubigen mit dem durch Gebete und Ceremonien bereits gereinigten, gesegneten und geheiligten Wasser besprengt und wird ihnen davon seit den ältesten Zeiten ²⁾ zu frommem Gebrauche auch in ihre Häuser mitgegeben. Weil aber das Weihwasserbecken des Taufbrunnens in der Regel viel zu klein ist, um das für die feierliche Spendung der Taufe nothwendige und zugleich auch das von den Gläubigen an den Tagen der feierlichen Taufwasserweihe gewünschte Quantum von Wasser fassen zu können; so hat sich an manchen Orten die Gewohnheit gebildet, wornach die Gläubigen am Charfamstage und an der Vigil von Pfingsten mit Wasser gefüllte Gefäße in die Kirche bringen und dieselben in der Nähe des Taufbrunnens aufstellen, damit der die Taufwasserweihe vornehmende Priester

¹⁾ Vgl. II. Heft des laufenden Jahrg. dieser Quartalschrift S. 323 ff.

— ²⁾ Die ältesten Ordines romani erwähnen diese uralte Sitte. „Omnis populus, qui voluerit, accipit benedictionem in vasis suis de ipsa aqua, antequam ibi baptizentur parvuli, ad spargendum in domibus eorum et vineis et campis et fructibus eorum.“ Ordo rom. I.